LIECHTENSTEIN-INSTITUT

11. November 2017

Rechte von Menschen mit Behinderungen

Wilfried Marxer

LBV-Veranstaltung | Gemeindesaal Eschen

Vorbemerkung

Der Foliensatz basiert auf der Studie «Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein» von Wilfried Marxer.

Die Studie entstand im Auftrag des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes.

Sie kann per Download auf der Website des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes oder des Liechtenstein-Instituts bezogen werden:

www.lbv.li www.liechtenstein-institut.li

Ausgangslage

Wandel in der Behinderten-Politik

Wandel in der Behinderten-Politik

KOMMENTAR

Die Behinderten-Politik hat sich im Verlaufe der Jahrzehnte stark gewandelt.

Von der Exklusion über die Separation zur Integration und schliesslich zur Forderung nach sozialer Inklusion war ein langer Weg.

Exklusion

Ausschluss aus der Gesellschaft

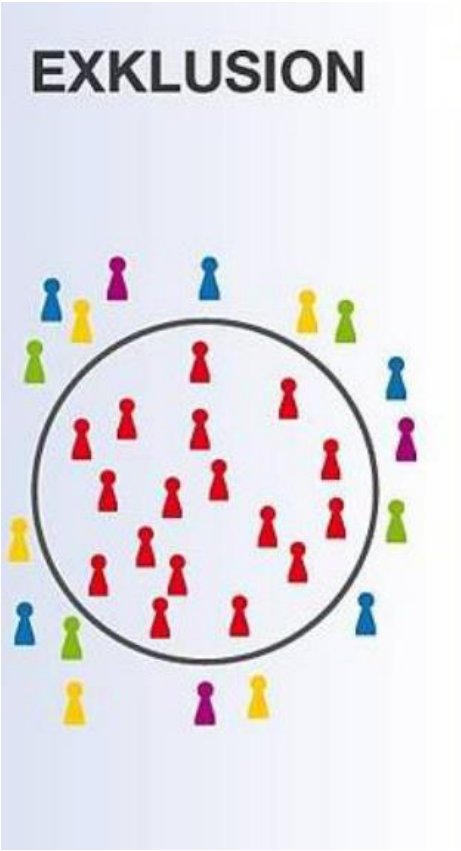

Quelle: Marian Indlekofer, Sozialverband VdK Bayern e.V. (2013)

Separation

Trennung, Betreuung und Versorgung in Sonder-Einrichtungen

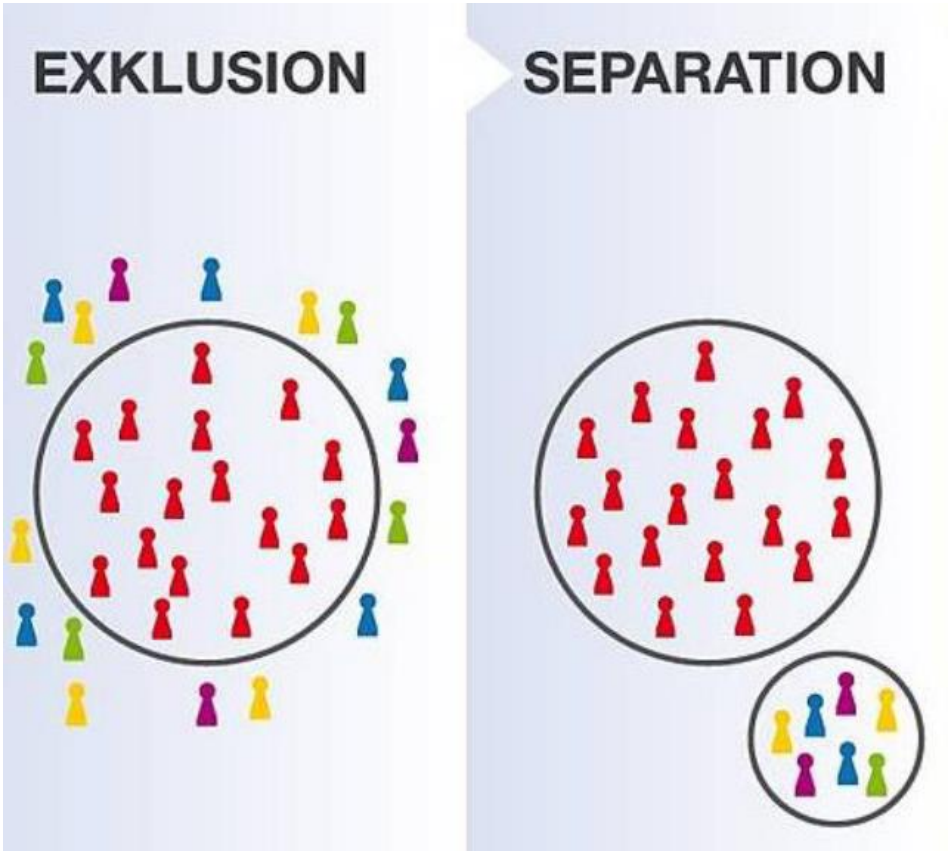

Quelle: Marian Indlekofer, Sozialverband VdK Bayern e.V. (2013)

Integration

Eingliederung, Anpassung an vorhandene Normen und Strukturen

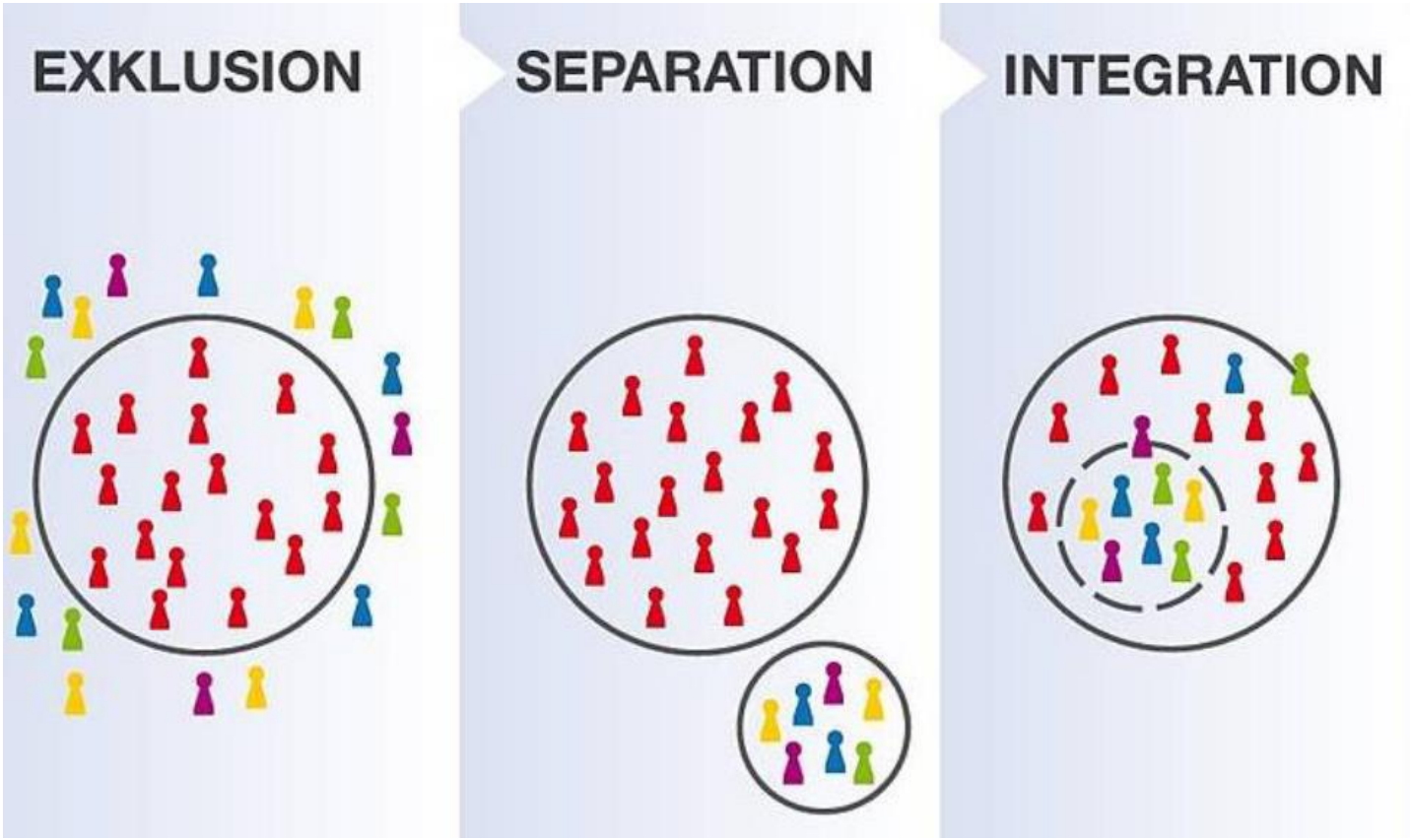

Quelle: Marian Indlekofer, Sozialverband VdK Bayern e.V. (2013)

Inklusion

Einschluss, gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

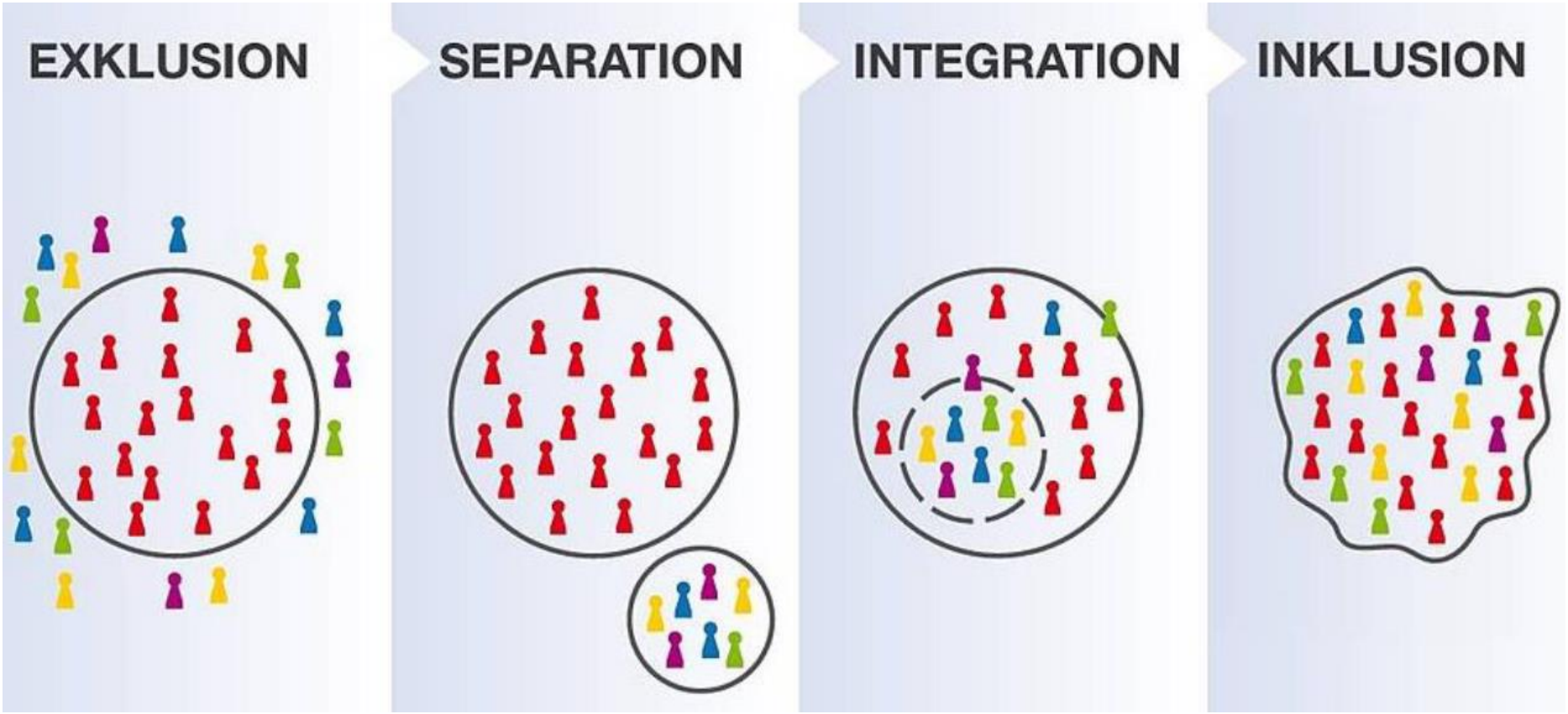

Quelle: Marian Indlekofer, Sozialverband VdK Bayern e.V. (2013)

Recht in Liechtenstein

Verfassung

Verfassung

KOMMENTAR

Im Vergleich zu den Nachbarstaaten verwendet
die liechtensteinische Verfassung eher veraltete Begriffe.

Ein allgemeines Verbot der Diskriminierung ist nicht ausdrücklich
im Verfassungstext enthalten.

Verfassung Liechtenstein

- *Art. 25*
  «Das öffentliche **Armenwesen** ist Sache der Gemeinden nach Massgabe der besonderen Gesetze. Der Staat übt jedoch die Oberaufsicht hierüber aus. Er kann den Gemeinden, insbesonders zur zweckmässigen **Versorgung von Waisen, Geisteskranken, Unheilbaren und Altersschwachen** geeignete Beihilfen leisten.»

- *Art. 26*
  «Der Staat unterstützt und fördert das **Kranken-, Alters-, Invaliden- und Brandschadenversicherungswesen**.»

Verfassung Liechtenstein

- *Art. 27bis*
  «1) Die **Würde des Menschen** ist zu achten und zu schützen.
  2) Niemand darf **unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung** oder Strafe unterworfen werden.»
- *Art. 27ter*
  «1) Jeder Mensch hat das **Recht auf Leben**.»
- *Art. 29*
  «1) Die **staatsbürgerlichen Rechte stehen jedem Landesangehörigen** nach den Bestimmungen dieser Verfassung zu.»
- *Art. 31*
  «1) Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich …»

Vergleich Schweiz

- *Verfassung Schweiz – Art. 8 Abs. 2:*
  «**Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht** wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung **oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung**.»

Vergleich Österreich

- *Verfassung Österreich – Art. 7 Abs. 1:*
  «… **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden**. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, **die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten**.»

Vergleich Deutschland

- *Grundgesetz Deutschland – Art. 3 Abs. 3:*
  «**Niemand darf** wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen **benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**»

Recht in Liechtenstein

Fürsorgerische Gesetze

Fürsorgerische Gesetze

KOMMENTAR

Für Menschen mit Behinderungen sind seit den 1950er-Jahren Gesetze erlassen worden, die ihnen Schutz und Unterstützung bieten.

Dabei steht der Gedanke der Fürsorge im Vordergrund, weniger der Anspruch, ihnen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen.

Invaliden-Versicherungs-Gesetz – seit 1959

- (Erwerbs-)Unfähigkeit
- Körperlicher oder geistiger Schaden
- Bleibende Unfähigkeit = mindestens 1 Jahr
  - Seit Geburt, durch Krankheit oder Unfall
- Leistungen
  - Früherkennung
  - Berufliche Eingliederung
  - Medizinische Massnahmen
  - Lohnzuschuss
  - Hilfsmittel
  - IV-Rente

Blindenbeihilfe – seit 1970

- Vollblinde und Sehschwache
- Zusätzlich zur Invaliden-Rente

Ergänzungsleistungen zur IV – seit 1965

- Ergänzungsleistungen
  - Bei unzureichendem Mindesteinkommen
  - Mindestens 50% Invalidität vorausgesetzt
- Hilflosenentschädigung
  - Auf Hilfe von anderen oder persönliche Überwachung angewiesen
- Hilfe für besondere medizinische Massnahmen (2001)
  - Behandlung von Geburtsgebrechen
- Betreuungs- und Pflegegeld (2009)
  - für bezahlte hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung
  - Fachstelle beim Liecht. Behinderten-Verband

Schulgesetz und heilpädagogische Hilfe

- Sonderschulen
  - Bspw. Heilpädagogisches Zentrum HPZ
- Unterstützung in der Regelschule

Recht in Liechtenstein

Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

KOMMENTAR

Das liechtensteinische Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen war ein wichtiger Schritt zur Besserstellung von Menschen mit Behinderungen.

Es soll Benachteiligungen beseitigen oder verhindern und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

Werdegang

- Vorbilder Schweiz (2002/2004) und Österreich (2005/2006)
- 2001: Postulat im Landtag
- 2002: Bericht der Arbeitsgruppe
- 2006: Bericht und Antrag der Regierung
- 25. Oktober 2006: Beschluss des Landtages
- 1. Januar 2007: Inkrafttreten
- Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, (Behindertengleichstellungsgesetz, BGlG), LGBl. 2006 Nr. 243.

Zweck

- Benachteiligung beseitigen oder verhindern
- Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten
- Selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen

Regelungs-Bereiche (I)

- **Positive Massnahmen** (Artikel 4)
- **Schutz vor Diskriminierung** (Artikel 5 bis 9)
- … in der **Arbeitswelt** (Artikel 10)
- … bei **Bauten, Anlagen** und im **öffentlichen Verkehr** (Artikel 11 bis 16)
- Massnahmen für Menschen mit **Sprach-Behinderung, Hör-Behinderung** und **Seh-Behinderung** (Artikel 17)
- Massnahmen im **Bildungsbereich** (Artikel 18)

Regelungs-Bereiche (II)

- **Programme zur Integration** von Menschen mit Behinderungen (Artikel 19)
- **Pilotversuche** zur Integration im Erwerbsleben (Artikel 20)
- **Information, Beratung und Überprüfung der Wirksamkeit** (Artikel 21)
- **Büro für die Gleichstellung** von Menschen mit Behinderungen (Artikel 22)
  - Liechtensteiner Behinderten-Verband
- **Rechtsansprüche** und Verfahren (Artikel 23 bis 31)
- **Fristen** zur Anpassung (Artikel 32 bis 34)

Gerichtsverfahren

- Liechtenstein
  - Barrierefreier Zugang zu einer Praxis: Erfolgreiche Klage
  - Verwaltungs-Gerichtshof; VGH 2014/44

- Schweiz
  - 71 Verfahren (Stand: 2015)
  - Bsp. Zugang von behinderten Kindern einer Heilpädagogischen Schule in ein Hallenbad

Politik Liechtenstein

Weitere Vorstösse im Landtag

Weitere Vorstösse im Landtag

KOMMENTAR

Menschen mit Behinderungen waren im liechtensteinischen Landtag immer wieder ein Thema.

Hierzu verwendeten die Abgeordneten die parlamentarischen Instrumente der Kleinen Anfrage, der Interpellation und des Postulates.

Kleine Anfragen, Interpellation

- Kleine Anfragen
  - 2006: Anregung für ein Behinderten-Einstellungs-Gesetz
  - 2007: Massnahmen zum Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz
  - 2007: Aktivitäten im Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle
  - 2007: Auszeichnung von behindertenfreundlichen Betrieben
  - 2008: Geschützte Werkstätten und «normaler» Arbeitsmarkt
- Interpellation
  - 2008: Verbesserungsmassnahmen

Postulate und weitere Kleine Anfragen

- Postulat
  - 2012: Eingliederung in den Arbeitsprozess
    - Noch unbeantwortet
- Kleine Anfragen
  - 2014: Aufnahmestopp HPZ
  - 2015: UNO-Behindertenrechts-Konvention
  - 2016: Umsetzung Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz

Internationale Übereinkommen

UNO

UNO

KOMMENTAR

Verschiedene Übereinkommen der Vereinten Nationen (UNO) betreffen auch Menschen mit Behinderung.

Als Beispiel werden hier die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes genannt.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

- 1990: UNO-Beitritt Liechtensteins
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Grund- und Menschenrechte stehen allen Menschen zu
- Periodische Überprüfung der Mitgliedsstaaten
- Empfehlung u.a.: Unterzeichnung der UNO-Behindertenrechts-Konvention

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

- Pakt von 1966
- Liechtenstein: 1998 unterzeichnet
- Recht auf Arbeit, Gleichbehandlung, Teilnahme am kulturellen Leben und vieles mehr
- Menschen mit Behinderungen nicht speziell hervorgehoben

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

- Pakt von 1966
- Liechtenstein: 1998 unterzeichnet
- Recht auf Teilnahme an Wahlen u.a.
- Menschen mit Behinderungen nicht speziell hervorgehoben

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

- Übereinkommen von 1989
- Liechtenstein: 1995 unterzeichnet
- Umfassender Schutz der Rechte von Kindern
- Verbot von Diskriminierung von Kindern gilt ausdrücklich auch für Kinder mit einer Behinderung

UNO-Behindertenrechts-Konvention

- Siehe weiter hinten

Internationale Übereinkommen

Europarat

Europarat

KOMMENTAR

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist ein Schlüsseldokument zum Schutz der Grund- und Freiheitsrechte.

Die EMRK und die darauf basierenden Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben eine starken Einfluss auf die Rechtssprechung in Liechtenstein.

Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK)

- 1978: Beitritt Liechtensteins zum Europarat
- 1982: EMRK tritt in Liechtenstein in Kraft
- Grund- und Menschenrechte
- Diskriminierungs-Verbot
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Supranationale Organisation

Europäische Union

Europäische Union

KOMMENTAR

Die Europäische Union ist mit verschiedenen Aktionen und Strategien bemüht, den Schutz von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Europäische Behinderten-Strategie der EU

- Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen 2004–2010
- EU-Behinderten-Strategie 2010–2020
- Ziel: Gleichberechtigt am Leben der Gesellschaft teilhaben
- EU hat UNO-Behindertenrechts-Konvention unterzeichnet
- Indirekter Einfluss auf Liechtenstein
- ANED: Akademisches Netzwerk für europäische Behindertenpolitik

Internationale Übereinkommen

UNO-Behindertenrechts-Konvention

UNO-Behindertenrechts-Konvention

KOMMENTAR

Die UNO-Behindertenrechts-Konvention ist ein sehr modernes Schlüsseldokument für die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Liechtenstein ist diesem Übereinkommen als einer von wenigen Staaten noch nicht beigetreten.

Die Mitgliedsstaaten werden auf Versäumnisse hingewiesen, wie das Beispiel Österreich zeigt. Auch in Liechtenstein würden vermutlich zahlreiche Verbesserungen aufgezeigt und Massnahmen empfohlen. Zudem würde die Konvention den rechtlichen Schutz von Menschen mit Behinderungen verbessern.

UNO-Behindertenrechts-Konvention

- 2006: UNO-Beschluss
- 2008: Konvention tritt in Kraft
- Menschen mit Behinderungen sollen alle Menschenrechte und Freiheiten zustehen
- 175 Staaten sind Mitglied
- Liechtenstein hat noch nicht unterzeichnet
- Berichte der Unterzeichnerstaaten
  - 2 Jahre nach Unterzeichnung erster Länderbericht fällig
  - dann jeweils alle 4 Jahre

UNO-Behindertenrechts-Konvention

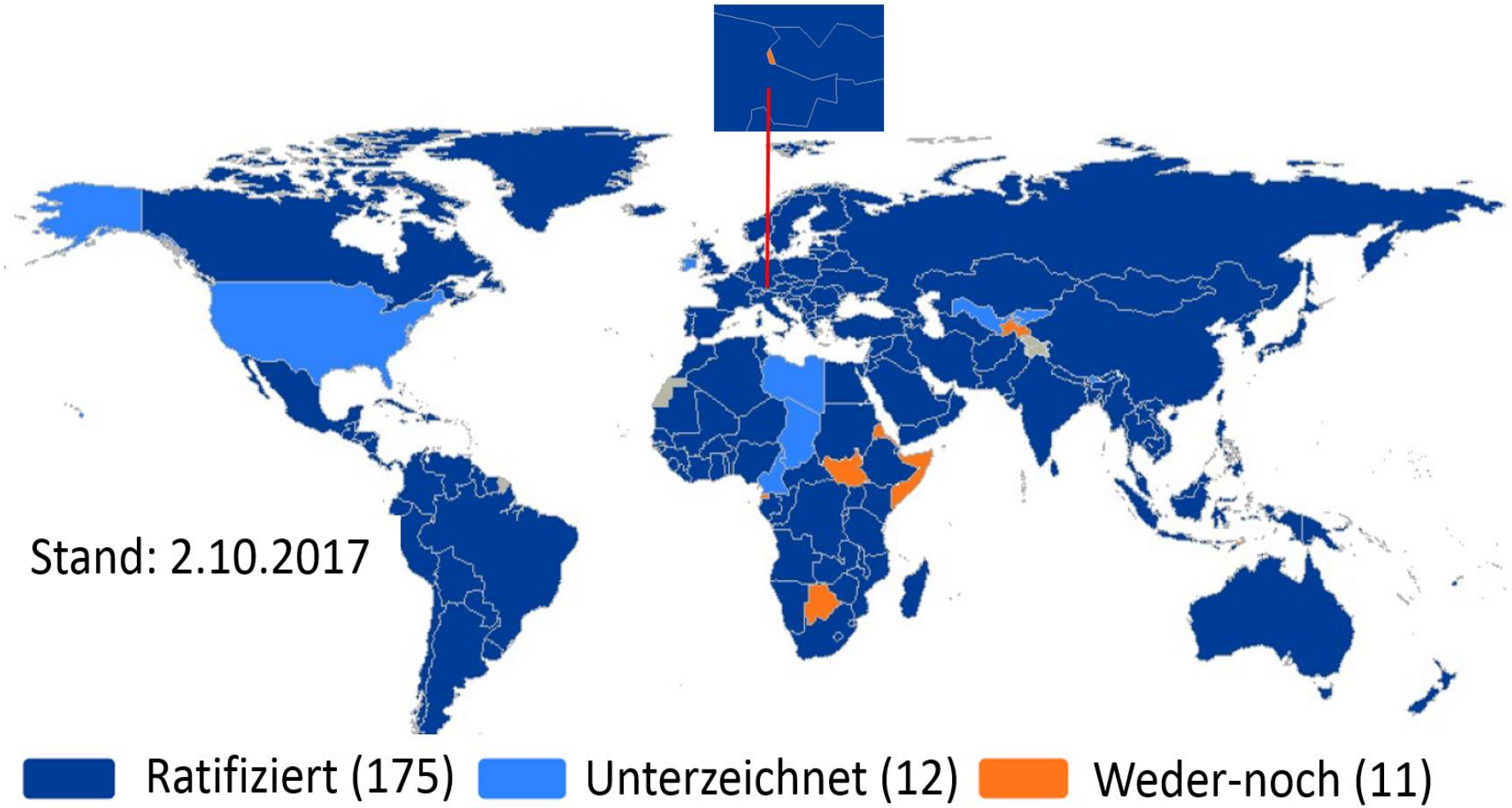

UNO-Behindertenrechts-Konvention

- Fakultativ-Protokoll zur UNO-Konvention
  - Möglichkeit der Beschwerde vor einem internationalen Fach-Gremium
  - UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
  - 18 unabhängige Experten/Expertinnen
  - Sitz in Genf

UNO-Behindertenrechts-Konvention

- **Schweiz**
  - 2014 Inkrafttreten
  - 2016 Bericht
- **Österreich**
  - 2008 Inkrafttreten
  - 2010 Bericht
  - 2013 Bericht und Empfehlungen des UNO-Ausschusses

Empfehlungen des UNO-Ausschusses an Österreich – Beispiele (I)

- **Behinderten-Organisationen** stärker einbeziehen
- Gesetz über **Anti-Diskriminierung** stärken
- **Mehrfache Diskriminierung** berücksichtigen
- **Gleichberechtigung** sicherstellen
- Empfehlungen des Komitees für **Kinderrechte** umsetzen
- **Baunormen** behindertengerecht gestalten
- **Gefahren- und Notfallpläne** für Menschen mit Behinderungen
- Gesetz zur **Sachwalterschaft** ändern

Empfehlungen des UNO-Ausschusses an Österreich – Beispiele (II)

- **Autonomie** von Menschen mit Behinderungen respektieren
- Strategien zur **De-Institutionalisierung** entwickeln
- **Selbständiges Leben** fördern
- **Schulung** von Personal
- Anstrengungen für **inklusive Bildung** von Kindergarten bis Sekundarschule
- Beschäftigung im **offenen Arbeitsmarkt**
- Systematische **Datensammlung**
- …

Rückblick und Ausblick

Rückblick und Ausblick

KOMMENTAR

Die rechtliche Entwicklung in Liechtenstein und internationale Übereinkommen bilden die Veränderung in der Behindertenpolitik gut ab: von der Exklusion über die Separation und Integration zur sozialen Inklusion.

Die Unterzeichnung des UNO-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wäre ein weiterer Schritt in diese Richtung.

Meilensteine

- 1959 Invaliden-Versicherungs-Gesetz
- 1965 Ergänzungs-Leistungen
- 1970 Blinden-Beihilfe
- 1982 Europäische Menschenrechts-Konvention
- 1990 UNO-Beitritt – Erklärung der Menschenrechte
- 1998 UNO-Pakte über wirtschaftliche etc. und über bürgerliche und politische Rechte
- 2007 Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- 2009 Betreuungs- und Pflegegeld
- ???? UNO-Behindertenrechts-Konvention

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Besten Dank
für die Aufmerksamkeit!

www.liechtenstein-institut.li